



Sächsischer
waldbesitzer⁺verband



Dresden, den 10.06.2022

Verteiler:

Fraktionsvorsitzende der Parteien im Sächsischen Landtag

Schluss mit ideologischem Naturschutz – Naturschutz durch Landnutzung!

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender,

unsere ca. 200.000 Mitglieder als Waldbesitzer, Land- und Forstwirte, Jäger, Fischer und Angler bewirtschaften und belegen viele zigtausend Hektar Fläche im Freistaat Sachsen. Dieses sachkundige Engagement ist nicht an einer kurzfristigen privaten Vermögenssteigerung ausgerichtet, sondern wird seit Jahrhunderten als eine über Generationen übergreifende Verpflichtung verstanden.

Das vielfältige Engagement unserer Mitglieder kommt uns allen, also der Allgemeinheit, zugute. Die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel, der Anbau von Energie-, Futter- und Eiweißpflanzen, der Erhalt unserer Kulturlandschaft und unser Beitrag für Arten- und Naturschutz, Erholung und Klimaschutz sind nur einige wenige relevante Themen.

Es ist wichtig, dass wir Landnutzer in die Lage versetzt werden, unsere Aufgabe der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nachkommen zu können. Mittlerweile haben wir leider nicht mehr die Möglichkeiten, frei über unser Eigentum zu verfügen bzw. unsere Pachtverträge ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Mit Sorge betrachten wir die Zunahme der Bürokratie und die stetige Zunahme der ideologischen Sanktionen gegenüber der Landnutzer.

Zutrittsverbote, Bewirtschaftungseinschränkungen, überbordende Bürokratie aufgrund angeblicher naturschutzfachlicher Schutzbedürfnisse erschweren enorm unsere Arbeit. Statt unseren Mitgliedern aus ideologischen Gründen Flächen zu verwehren und behördlich aus der Nutzung zu nehmen, wäre es aus Sicht der Verbände geboten, die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sorgsam mit angepassten, verantwortlichen und in den besten klassischen, nachhaltigen Methoden zu bewirtschaften.

Wir sind überzeugt, dass nur ordnungsgemäß bewirtschaftete und behegte Flächen nachhaltige und regional erzeugte Rohstoffe auf kurzem Weg bereitstellen können. Wir wollen den Menschen Raum zur Erholung bieten, den wirksamen Artenschutz auf gesamter Fläche fördern und sichern, CO₂-Emissionen senken und speichern.

Uns Verbände vereint, dass unsere Mitglieder Ökosystemleistungen/Gemeinwohlleistungen erbringen, welche offensichtlich von der Verwaltung und der Politik ideell wie materiell verkannt werden. Unsere Mitglieder benötigen nicht nur die faktische Möglichkeit die Flächen bewirtschaften zu können, sondern eine Handlungssicherheit/Rechtssicherheit.

Hierzu haben wir folgende aktuelle Fragen an Ihre Fraktion, auf welche wir leider keine zufriedenstellende Antwort mehr finden:

Anwendung Projektbegriff (§ 33 und § 34 BNatSchG)

Einleitung:

Sämtliche Handlungen der Landnutzer in Natura 2000 Gebieten können Projekte sein. Die Rechtsprechung hierzu ist ausschließlich verschärfend. Demnach sind unsere Handlungen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebietes zu überprüfen (mittlerweile betrifft dies auch Handlungen außerhalb von Natura 2000 Gebieten im Rahmen der sogenannten Einwirktiefe).

1. Die behördlich geforderten Vorprüfungen bzw. Verträglichkeitsprüfungen sind bürokratisch, unpraktikabel, teuer und ideologisch. Welchen Vorschlag hat Ihre Fraktion, dieses Problem im Sinne der nachhaltigen und ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Landnutzung zu klären?
2. Bei der Bewertung, ob eine Maßnahme innerhalb eines Natura 2000 Gebietes zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes führt, gibt es aktuell keine Bewertungskriterien, anhand derer eine Abschätzung durch die zuständige Behörde getroffen werden kann. Das bedeutet, dass die Prüfung des Projektcharakters einer Maßnahme bei gleicher Sachlage zu unterschiedlichen Ergebnissen in den zuständigen Behörden führen kann. Das widerspricht dem Grundsatz der Chancengleichheit für Wirtschaftsunternehmen und führt zu behördlicher Willkür bei der Umsetzung der §§ 33 und 34 BNatSchG. Welche Lösung haben Sie für dieses Problem? Wie kann für die Bewirtschafter Rechtssicherheit hergestellt werden?
3. Eine Natura 2000 Erheblichkeitsabschätzung, die durch die Landnutzer selbst zu erbringen ist, wird von unserer Seite abgelehnt. Da es keine Kriterien für eine solche Erheblichkeitsabschätzung gibt, kann diese Prüfung weder vom Bewirtschafter noch von den zuständigen Behörden getroffen werden. Weiterhin hat sich der bürokratische Aufwand für Flächenbewirtschafter in den letzten

beiden Dekaden bereits erheblich erhöht (Naturschutzaufgaben, Flächenförderung, Wasserbehördliche Auflagen, etc.) und kann von Bewirtschaftern, die Fachkräfte und keine Juristen sind, nicht mehr geleistet werden. Wie bewertet Ihre Fraktion diesen Sachverhalt?

4. Welchen Vorschlag haben Sie in der Betrachtung der „erheblichen Beeinträchtigung“? Die Landnutzerverbände sind handlungsunfähig, insofern tatsächlich jede Handlung nach Ansicht sächsischer Behörden den Störungstatbestand auslösen kann (Bsp.: Aufstellen einer Holzbank, Nutzung eines einzelnen Bootes auf einem mehrere 100 Hektar großem See etc.) Wie bewertet Ihre Fraktion diesen Sachverhalt und welche Lösungsvorschläge haben Sie?
5. Wie können anzeigefreie Maßnahmen eine Anzeigepflicht auslösen (§ 34 Abs. 6 BNatSchG)?
6. Wie kann der Gesetzgeber Privilegierungen (Maßnahmen der guten fachlichen Praxis) in das Natura 2000 System zulassen, um die individuelle Prüfung der Verträglichkeit jeder Handlung von vornherein auszuschließen? (Stichwort: gute fachliche Praxis der Land,- Forst,- und Fischereiwirtschaft als Grundlage einer anzeigefreien Bewirtschaftung)
7. Ein wesentliches Ziel der Novelle des SächsNatSchG ist nach Ausführungen des SMEKUL die stärkere Verknüpfung des Schutzgebietssystems und des Artenschutzes sowie die Stärkung der naturschutzorientierten Flächenbewirtschaftung. Welchen Handlungsrahmen sieht hier ihre Fraktion im Sinne der Landnutzung?
8. Nach unserer Wahrnehmung entspricht unsere Landnutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Gebietsverwaltung. Teilen Sie diese Meinung?

Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

9. Wie kann die gute fachliche Praxis der Landnutzer in Einklang mit § 44 BNatSchG gebracht werden? Wie kann in diesem Zusammenhang § 37 Abs. 2 BNatSchG zukünftig die Landnutzer stärken?
10. Wie kann die Entwicklung des Lausitzer und Leipziger Neuseenlandes gelingen, wenn Seen ganz- oder teilweise aus Naturschutzgründen auch außerhalb von Schutzgebieten (besonderer Artenschutz) für eine Nutzung (Bootsnutzung, Fischereiausübung) gesperrt bzw. entzogen werden?
11. Wie können in diesem Kontext fischereilich attraktive Standortbedingungen geschaffen und fischereiliche Entwicklungschancen gefördert werden?
12. Wie können in diesem Kontext die Verfahren zur Schiffbarkeit beschleunigt werden und eine sachgerechte und verhältnismäßige Abwägung erfolgen (Beispiel: Individuenschutz eines Vogels – Bootsnutzung)?

Wir bedanken uns für die Beantwortung dieser 12 Fragen und einer möglichen Unterstützung durch Ihre Fraktion. Wir behalten uns vor, diese Fragen und die Antworten gegenüber unseren Mitgliedern und den Medien zu veröffentlichen.

Für Rückfragen stehen die Geschäftsstellen der jeweiligen Verbände zur Verfügung! Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Richter
Präsident - Landesverband Sächsischer Angler e. V.

Bernd Lange
Präsident – Sächsischer Landesfischereiverband e. V.

Torsten Krawczyk
Präsident - Sächsischer Landesbauernverband e. V.

Reinhard Müller-Schönau
Vorsitzender - Sächsischer Waldbesitzerverband e. V.

Frank Seyring
Präsident - Landesjagdverband Sachsen e. V.

Dr. Hartwig Kübler
Vorstandsvorsitzender - Familienbetriebe Land und Forst Sachsen und Thüringen e. V.